

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Land- und Forstwirtschaft**  
**Abteilung Landwirtschaftliche Bildung**  
**Postanschrift 3430 Tulln, Frauentorgasse 72 – 74**



LF2-AA-74/031-2013

	(02272) 9005	
BearbeiterIn	Durchwahl	Datum
Dr. Friedrich Krenn	16613	10. Februar 2015

Betrifft

Änderung der NÖ Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991 (LFBAO 1991); Motivenbericht

Hoher Landtag!

**Landtag von Niederösterreich**  
 Landtagsdirektion  
 Eing.: 16.02.2015  
 Ltg. -594/L-19/2-2015  
 L-Ausschuss

Zum Gesetzesvorhaben wird berichtet:

Allgemeiner Teil

Die vorliegende Änderung der NÖ Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991 (LFBAO 1991) ist auf Grund einer Änderung des Grundsatzgesetzes – nämlich des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes (LFBAG) durch die Novelle BGBl. I Nr. 157/2013 – erforderlich.

1. Ist-Zustand
  - Fehlen des neuen Lehrberufes „Biomasseproduktion und land- und forstwirtschaftlichen Bioenergiegewinnung“
  - Unterschiedliche Berufsbezeichnungen in den einzelnen österreichischen Bundesländern
  
2. Soll-Zustand

- Einführung des neuen (fünfzehnten) land- und forstwirtschaftlichen Lehrberufes „Biomasseproduktion und land- und forstwirtschaftlichen Bioenergiegewinnung“
- Identität der Berufsbezeichnungen für Facharbeiterinnen bzw. Facharbeiter und Meisterinnen bzw. Meister in ganz Österreich

### 3. Kompetenzrechtliche Grundlagen

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 12 B-VG.

### 4. EU-Konformität

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

### 5. Probleme bei der Vollziehung

Durch die vorliegende Änderung der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991 (NÖ LFBAO 1991) wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

### 6. Konsultationsmechanismus

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

### 7. Finanzielle Auswirkungen

Mehrkosten für das Land und die übrigen Gebietskörperschaften im Rahmen des Konsultationsverfahrens ergeben sich mit diesen grundsatzgesetzlich vorgegebenen Änderungen nicht.

### 8. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

9. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

10. Zwecks besserer Nachvollziehbarkeit der Ausführung der Bestimmungen des Grundsatzgesetzes LFBAG dient folgende Aufstellung (Reihenfolge laut LFBAG):

Änderungsanordnung LFBAG	LFBAG	Änderungsanordnung NÖ LFBAO 1991	NÖ LFBAO 1991
1.	§ 3 Abs. 2	3., 4., 5.	§ 4
2.	§ 4 Abs. 2	2.	§ 2 Abs. 2
3.	§ 7 Abs. 3	11.	§ 15 Z. 15
4.	§ 8 Abs. 3	12.	§ 16 Abs. 1 Z. 2
5.	§ 12 Abs. 1, 2, 3	18.	§ 20 Abs. 1 und 2
	§ 12 Abs. 4	21.	§ 21a Abs. 3
	§ 12 Abs. 5	22.	§ 22 Z. 15
	§ 12 Abs. 6		vgl. § 23
	§ 12 Abs. 7		vgl. § 21a
	§ 12 Abs. 8	23.	§ 30 Abs. 3 (neu)
6.	§ 13 Abs. 2		vgl. § 13 Abs. 1 Z. 3 (200 Stunden bereits erfüllt)
7.	§ 15 Abs. 1		vgl. § 9 Abs. 1
8.	§ 15 Abs. 7	7. und 8.	§ 8 Abs. 4 und 5
9.	§ 15a Abs. 1	10.	§ 11a Abs. 1
10.	§ 15a Abs. 7	Unmittelbar anwendbares Bundesrecht	
11.	§ 22 Abs. 7	Unmittelbar anwendbares Bundesrecht	

Besonderer Teil

Zu 1. (Inhaltsverzeichnis)

Im Inhaltsverzeichnis sind die Änderung der Überschrift des § 38a abzubilden.

Zu 2. (§ 2 Abs. 2)

Hier wird die Formulierung des Grundsatzgesetzes bezüglich geschlechtsneutraler Bezeichnungen übernommen.

Zu 3. (§ 4 Z. 7)

Entsprechend dem Grundsatzgesetz hat der Lehrberuf „Molkerei- und Käsereiwirtschaft“ zu lauten (Einfügung eines Bindestrichs nach dem Wort „Molkerei“).

Zu 4. (§ 4 Z. 11)

Der bisherige Lehrberuf „Imkerei (Bienenwirtschaft)“ lautet nunmehr in Übereinstimmung mit dem Grundsatzgesetz „Bienenwirtschaft“.

Zu 5. (§ 4 Z. 15)

Hier wird der neue Lehrberuf „Biomasseproduktion und land- und forstwirtschaftlichen Bioenergiegewinnung“ angefügt.

§ 7b des Grundsatzgesetzes LFBAG und auch § 14b NÖ LFBAO 1991 sehen vor, dass dreijährige Ausbildungsversuche festgelegt werden können. Die Steiermark hat von dieser Möglichkeit im Jahr 2008, Oberösterreich und Niederösterreich 2009 Gebrauch gemacht und einen Ausbildungsversuch zur Facharbeiterin/zum Facharbeiter für Biomasse und Bioenergie durch Verordnung zugelassen (vgl. NÖ LGBl. 5030/1-0).

Diese Verordnungen sehen u.a. folgende Ausbildungsinhalte vor:

- Produktion von Biomasse in Forst und Pflanzenbau;
- Kenntnis und Anwendung von Erntetechniken;
- Aufbereitung der Produkte zur Energiegewinnung;
- Beherrschung der Logistikkette;
- Betreuung und Wartung von Anlagen im Rahmen des land- und forstwirtschaftlichen Nebengewerbes;
- Öffentlichkeitsarbeit im Bereich Biomasse und Bioenergie.

90% der Biomasse ist Holzbiomasse. Die Produktion von Biomasse in Form von u.a. Holz, Hackschnitzeln und Holzspänen gehört ebenso wie die Produktion von Getreide, Stroh, Streu und Silage zur forstwirtschaftlichen Urproduktion und ist von der Gewerbeordnung ausgenommen (vgl. § 3 GewO und § 1 Z 3 und 6 der Urprodukteverordnung, BGBl. II Nr. 410/2008).

Der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung und Lieferung von Wärme aus Biomasse mit einer Brennstoffwärmeleistung bis einschließlich vier Megawatt ist gemäß § 2 Abs. 4 Z 9 GewO als land- und forstwirtschaftliches Nebengewerbe von der Gewerbeordnung ausgenommen.

Der Abschlussbericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Ausbildungsversuch, der auch die Situation in Oberösterreich und Niederösterreich berücksichtigt, hat klar gezeigt, dass ein Bedarf nach diesem Lehrberuf und damit auch an einer Ausbildung in diesem Bereich besteht

Berufsschulersatzkurse sind bisher in Form von Vorbereitungslehrgängen oder durch ergänzende Fachkurse von privaten Anbietern bzw. von den Berufsschulen selbst (z.B. LBS Edelfhof) angeboten worden. Es gibt auch bereits Fachschulen, die die Fachrichtung Biomasse und Bioenergie anbieten (Freistadt, Schlierbach und Waizenkirchen).

Durch die Formulierung „land- und forstwirtschaftliche Bioenergiegewinnung“ wird klargestellt, dass die Ausbildung nur im Rahmen des Nebengewerbes nach § 2 Abs. 4 Z 9 GewO erfolgen kann.

#### Zu 6. (§ 7 Abs. 2 Z. 4)

Hier wird das Bundesgesetzblatt-Zitat des Berufsausbildungsgesetzes – BAG aktualisiert (letzte Novelle BGBl. I Nr. 138/2013).

#### Zu 7. (§ 8 Abs. 4)

Die fachliche Eignung für die Anerkennung als Lehrberechtigte bzw. Lehrberechtigter wird einerseits um Hochschulen mit einschlägiger Studienrichtung ergänzt und andererseits um die Notwendigkeit pädagogisch-didaktischer Inhalte für die Lehrausbildung hiebei (§ 8 Abs. 4 Z. 1). Pädagogisch-didaktische Fähigkeiten sind auch im Rahmen der vierzigstündigen Ausbilderkurse und Ausbildungslehrgänge (für Lehrberechtigte ohne Universitätsausbildung und ohne Meisterprüfung) zu vermitteln (§ 8 Abs. 4 Z. 3).

#### Zu 8. (§ 8 Abs. 5 Z. 4)

Im Rahmen der Ausschließungsgründe für Lehrberechtigte oder Ausbilderinnen bzw. Ausbilder wird die Z. 4 im Sinne des § 15 Abs. 7 LFBAG neu gefasst (nunmehr eine gerichtliche, nicht getilgte Verurteilung aufgrund eines Officialdelikts).

Die übrigen Ausschließungsgründe (wie gefährliche ansteckende Krankheit oder gröbliche Vernachlässigung der Pflichten als Lehrberechtigte bzw. Lehrberechtigter) verbleiben, obwohl nicht grundsatzgesetzlich vorgeben, in der NÖ LFBAO 1991, da derartige Ausschließungsgründe im Sinne einer qualitätsvollen und gedeihlichen Ausbildung wichtig erscheinen.

Sofern bei einem derzeit anerkannten Lehrberechtigten oder Ausbilder eine Verurteilung im Sinne des § 8 Abs. 5 Z. 4 (neu) vorliegt (und bekannt ist), hat ein Widerruf gemäß § 9 Abs. 3 leg. cit. zu erfolgen.

#### Zu 9. (§ 8 Abs. 10)

Da die Möglichkeit einer schwerpunktmäßigen Ausbildung nunmehr in § 30 Abs. 3 (Ausbildungs- und Prüfungsordnung) geregelt ist, ist das Binnenzitat „§ 30 Abs. 1a“ entsprechend zu ändern.

#### Zu 10. (§ 11a Abs. 1)

Das Grundsatzgesetz LFBAG legt in § 15a bezüglich Ausbildungseinrichtungen fest, dass die land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle die Land- und Forstwirtschaftsinspektion von Bewilligungen zu informieren hat, damit diese Kenntnis erlangt, wenn landwirtschaftliche Lehrlinge in Ausbildungseinrichtungen ausgebildet werden.

Diese grundsatzgesetzliche Vorgabe wird in § 11a Abs. 1 ausgeführt. In Niederösterreich ist die Land- und Forstwirtschaftsinspektion bei der Abteilung Landwirtschaftsförderung (LF3) eingerichtet.

#### Zu 11. (§ 15 Z. 15)

Im Rahmen der Berufsbezeichnung „Facharbeiter“ ist entsprechend dem neuen Lehrberuf „Biomasseproduktion und land- und forstwirtschaftlichen Bioenergiegewinnung“ die Berufsbezeichnung „Facharbeiter Biomasseproduktion und land- und forstwirtschaftlichen Bioenergiegewinnung“ anzufügen.

#### Zu 12. (§ 16 Abs. 1 Z. 2)

Im Rahmen des Ersatzes der Lehre und Facharbeiterprüfung werden aufgrund neuer (universitärer) Ausbildungszweige und Ausbildungsrichtungen alle Universitäten und Fachhochschulen mit einschlägigen Ausbildungsbereichen angeführt; die bisherige Beschränkung nur auf Absolventen der Universität für Bodenkultur halt sich als zu eng erwiesen.

Zu 13. (§ 16 Abs. 4)

Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat – wie bisher – die (schulischen) Hauptfachrichtungen und (universitären) Ausbildungsbereiche, die zum Ersatz der Lehre und Facharbeiterprüfung führen, durch Verordnung festzulegen. Zwecks österreichweiter Koordinierung und Abstimmung hat die (niederösterreichische) land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle in Hinkunft die land- und forstwirtschaftliche Bundes-Lehrlings- und Fachausbildungsstelle vor Erlassung einer Verordnung anzuhören.

Zu 14 (§ 19c)

Hier wird das Bundesgesetzblatt-Zitat des Berufsausbildungsgesetzes – BAG aktualisiert (letzte Novelle BGBl. I Nr. 138/2013).

Zu 15. (§ 19c Z. 3)

Hier wird das Bundesgesetzblatt-Zitat des Behinderteneinstellungsgesetzes aktualisiert (letzte Novelle ebenfalls BGBl. I Nr. 138/2013).

Zu 16. und 17. (§§ 19 e und 19f)

Auf Basis des Bundessozialamtsgesetzes, BGBl. I Nr. 150/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 138/2013, in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zur Inkraftsetzung der Bestimmungen über die neue Kurzbezeichnung „Sozialministeriumservice“ für das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen, BGBl. II Nr. 59/2014, wird die bisherige Bezeichnung „Bundessozialamt“ (zweimal) durch die neue Bezeichnung „Sozialministeriumservice“ ersetzt.

Zu 18 (§ 20 Abs. 1 und 2)

Im Grundsatzgesetz LFBAG wird die Mindeststundenzahl eines zu besuchenden Meistervorbereitungslehrganges von 240 Stunden auf 360 Stunden erhöht, da die bisherige Stundenzahl von 240 Stunden nicht mehr dem Qualifikationsprofil zukünftiger Betriebsleiterinnen bzw. Betriebsleiter entspricht. Diese Erhöhung wurde in der NÖ LFBAO bereits mit der 12. Novelle ausgeführt und umgesetzt.

In § 20 Abs. 1 Z. 2 betrifft das Erfordernis der mindestens dreijährigen Betriebsführung sowohl Betriebe, die im Nebenerwerb, als auch Betriebe, die im Haupterwerb geführt werden. Die Bezugnahme auf land- und forstwirtschaftliche Betriebe bedeutet, dass neben Mischbetrieben sowohl rein landwirtschaftliche als auch rein forstwirtschaftliche Betriebe erfasst sind.

Gemäß § 20 Abs. 1 Z. 3 können nunmehr Absolventinnen bzw. Absolventen von höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten direkt zur Meisterprüfung zugelassen werden (bisher zweijährige Tätigkeit als Facharbeiterin bzw. Facharbeiter erforderlich).

Der bisherige § 20 Abs. 2 über selbständig Erwerbstätige hat in dieser Form zu entfallen, da das Grundsatzgesetz LFBAG in § 12 diese Unterscheidung in selbständig und unselbständig Erwerbstätige nicht mehr enthält.

In § 20 Abs. 2 (neu) wird festgehalten, dass bei der Zulassung von Absolventinnen und Absolventen gemäß Abs. 1 Z. 3 (von Universitäten, Fachhochschulen und höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten) zur Meisterprüfung allfällige Anrechnungen festzulegen sind (anhand z. B. vorliegender Zeugnisse und schriftlicher Arbeiten).

#### Zu 19. (§ 20 Abs. 3)

Zwecks einheitlicher Terminologie wird das bisherige Wort „Vorbereitungslehrgang“ durch das hier ansonsten verwendete Wort „Meistervorbereitungslehrgang“ ersetzt. Weiters kann das Binnenzitat „Abs. 1 Z. 2“ entfallen, das sich bis zur 12. Novelle auf die unterschiedliche Lehrgangsdauer (240 Stunden bzw. 360 Stunden) bezogen hat.

Zu 20. (§ 21 Abs. 1 Z. 2)

Da der Meistervorbereitungslehrgang einheitlich mindestens 360 Stunden zu umfassen hat, hat die bisherige Variante von mindestens 240 Stunden für Facharbeiter zu entfallen.

Zu 21. (§ 21a Abs. 3)

Hier werden die Minimalerfordernisse für die Ablegung der Meisterprüfung festgelegt, nämlich neben allfälligen Teilprüfungen jedenfalls eine Abschlussprüfung und eine Meisterhausarbeit. Dies war in dieser Deutlichkeit bislang weder im Grundsatzgesetz LFBAG noch in der NÖ LFBAO 1991 festgelegt und soll zum Ausdruck bringen, dass jedenfalls eine Abschlussprüfung abzulegen und eine Meisterhausarbeit vorzulegen ist.

Zu 22. (§ 22 Z. 15)

Im Rahmen der Berufsbezeichnung „Meister“ ist entsprechend dem neuen Lehrberuf „Biomasseproduktion und land- und forstwirtschaftlichen Bioenergiegewinnung“ die Berufsbezeichnung „Meister Biomasseproduktion und land- und forstwirtschaftlichen Bioenergiegewinnung“ anzufügen.

Zu 23 (§ 30)

Diese Bestimmung über die Ausbildungs- und Prüfungsordnung (= Verordnung der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle) wird einerseits durch Zusammenziehung der bisher getrennten Bestimmungen über die Ausbildungsordnung (bisher Abs. 1) und die Prüfungsordnung (bisher Abs. 2) gestrafft und zusammengeführt, was auch der Praxis entspricht, da die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle eine (gemeinsame) Ausbildungs- und Prüfungsordnung erlassen (und mehrmals novelliert) hat.

In Abs. 1 wird – wie auch in § 16 Abs. 4 – festgelegt, dass die (niederösterreichische) land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zwecks Koordinierung die land- und forstwirtschaftliche Bundes-Lehrlings- und Fachausbildungsstelle vor Erlassung einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung zu hören hat.

In Abs. 2 werden die bisherigen Bestimmungen des Abs. 1 (Ausbildungsordnung) und des Abs. 2 (Prüfungsordnung) zusammengefasst.

Gemäß Abs. 3 kann die land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle für bestimmte Lehrberufe auch schwerpunktmäßig auszubildende Kenntnisse und Fertigkeiten festlegen. Dieser Absatz beinhaltet im Wesentlichen den bisherigen Abs. 1a, der nunmehr dem Absatz 2 nachgestellt wird: Absatz 2 beinhaltet jene Regelungen, die jedenfalls in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zu regeln sind, Absatz 3 beinhaltet fakultative Regelungen, die nicht zwingend geregelt werden müssen.

Der bisherige Absatz 3 erhält (unverändert) die Bezeichnung Abs. 4.

#### Zu 24. und 25. (§ 38a – Überschrift § 38a)

Die bisherige Wortfolge „Umgesetzte EG-Richtlinien“ wird durch die Wortfolge „Umgesetzte EU-Richtlinien“ aktualisiert. Ebenso wird im Einleitungssatz das Wort (Europäische) „Gemeinschaft“ durch (Europäische) „Union“ ersetzt.

#### Zu 26. (§ 38a Z. 7. und 8.)

Da die beiden angeführten unionsrechtlichen Richtlinien in der NÖ LFBAO 1991 inhaltlich umgesetzt sind, ist ein entsprechender Umsetzungshinweis anzufügen.

Es handelt sich um folgende EU-Richtlinien:

- Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates, ABI.Nr. L 335 vom 17.12.2011, Seite 1;
- Richtlinie 2013/25/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich des Niederlassungsrechts und des freien Dienstleistungsverkehrs aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien, ABI.Nr. L 158 vom 10. Juni 2011, Seite 368.

Der Umsetzungshinweis der erstgenannten Richtlinie RL 2011/93/EU bezieht sich auf Artikel 10 Abs. 1 dieser Richtlinie:

Artikel 10 Abs. 1 lautet: "Um das Risiko der Wiederholung der Straftat zu vermeiden, trifft jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine natürliche Person, die wegen einer Straftat nach den Artikeln 3 bis 7 rechtskräftig verurteilt wurde, vorübergehend oder dauerhaft zumindest von beruflichen Tätigkeiten, bei denen es zu direkten und regelmäßigen Kontakten mit Kindern kommt, ausgeschlossen werden kann."

Insofern erfolgt mit § 8 Abs. 5 Z. 4 (Änderungsanordnung 8.) über den Ausschlussgrund für Lehrberechtigte oder Ausbilder wegen einer nicht getilgten gerichtlichen Verurteilung wegen einer vorsätzlich gegangenen Straftat aufgrund eines Officialdeliktes eine Umsetzung der RL 2011/93/EU.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf zur Änderung der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991 (NÖ LFBAO 1991) der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung  
Schwarz  
Landesrätin

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung